

TE Vwgh Erkenntnis 2010/7/29 2008/15/0291

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.07.2010

Index

32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

UStG 1994 § 6 Abs 1 Z 19;

1. UStG 1994 § 6 heute
2. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
4. UStG 1994 § 6 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
5. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
6. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
8. UStG 1994 § 6 gültig von 01.08.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
9. UStG 1994 § 6 gültig von 22.07.2023 bis 31.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
11. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
15. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
16. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
17. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
18. UStG 1994 § 6 gültig von 27.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2017
19. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2017 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
20. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
21. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
22. UStG 1994 § 6 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. UStG 1994 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
24. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
25. UStG 1994 § 6 gültig von 20.07.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010
26. UStG 1994 § 6 gültig von 16.06.2010 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
27. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2010 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. UStG 1994 § 6 gültig von 11.11.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2008

29. UStG 1994 § 6 gültig von 24.05.2007 bis 10.11.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
30. UStG 1994 § 6 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2006
31. UStG 1994 § 6 gültig von 27.08.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2005
32. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.2004 bis 26.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
33. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
34. UStG 1994 § 6 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
35. UStG 1994 § 6 gültig von 11.07.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
36. UStG 1994 § 6 gültig von 19.12.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
37. UStG 1994 § 6 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
38. UStG 1994 § 6 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
39. UStG 1994 § 6 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
40. UStG 1994 § 6 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
41. UStG 1994 § 6 gültig von 19.06.1998 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
42. UStG 1994 § 6 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
43. UStG 1994 § 6 gültig von 01.11.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1997
44. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.1996 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
45. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
46. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
47. UStG 1994 § 6 gültig von 01.08.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
48. UStG 1994 § 6 gültig von 06.01.1995 bis 31.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
49. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und den Senatspräsidenten Dr. Sulyok sowie die Hofräte Dr. Zorn, Dr. Büsser und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des FW in P, vertreten durch Mag. Andreas Berchtold und Dr. Norbert Kollerics, Rechtsanwälte in 8010 Graz, Raubergasse 16/I, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Graz, vom 24. Juni 2008, Zl. RV/0235- G/08, betreffend Umsatzsteuer 2004 bis 2006 sowie Festsetzung der Vorauszahlungen an Umsatzsteuer für Jänner bis April 2007,

Spruch

1. den Beschluss gefasst:

Die Beschwerde betreffend Festsetzung der Vorauszahlungen an Umsatzsteuer für Jänner bis April 2007 wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt;

2. zu Recht erkannt:

Im Übrigen - betreffend Umsatzsteuer 2004 bis 2006 - wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung des Beschwerdeführers gegen die Bescheide des Finanzamtes betreffend Umsatzsteuer für die Jahre 2004 bis 2006 sowie Festsetzung der Vorauszahlungen an Umsatzsteuer für Jänner bis April 2007 als unbegründet ab. In der Begründung führte sie aus, das Finanzamt habe unter Bedachtnahme auf die Feststellungen der Außenprüfung die Entgelte für die unter Anwendung von Hypnose und mentaler Suggestion durchgeführten "therapeutischen Einzelsitzungen" dem Normalsteuersatz unterworfen.

Die Berufung des Beschwerdeführers habe sich dagegen gewendet, dass die Abgabenbehörde die Umsätze aus einer psychologischen Tätigkeit nicht als solche im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 19 UStG 1994 anerkannt habe. Die Form der von ihm ausgeübten Hypnose und der mentalen Suggestion in Einzelsitzungen entspräche nach einem vorgelegten Gutachten anerkannten Elementen einer psychologischen Behandlung. Die Berufung des Beschwerdeführers habe sich dagegen gewendet, dass die Abgabenbehörde die Umsätze aus einer psychologischen Tätigkeit nicht als solche im

Sinne des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 19, UStG 1994 anerkannt habe. Die Form der von ihm ausgeübten Hypnose und der mentalen Suggestion in Einzelsitzungen entspräche nach einem vorgelegten Gutachten anerkannten Elementen einer psychologischen Behandlung.

In der abweisenden Berufungsvorentscheidung sei das Finanzamt davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer eine Berufsbefugnis im Sinne des Psychotherapiegesetzes oder des Psychologengesetzes nicht aufweise. Die Tätigkeit des Beschwerdeführers als "Mental-Suggesteur" könne nicht unter die Befreiungsbestimmung des § 6 Abs. 1 Z. 19 UStG 1994 fallen. In der abweisenden Berufungsvorentscheidung sei das Finanzamt davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer eine Berufsbefugnis im Sinne des Psychotherapiegesetzes oder des Psychologengesetzes nicht aufweise. Die Tätigkeit des Beschwerdeführers als "Mental-Suggesteur" könne nicht unter die Befreiungsbestimmung des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 19, UStG 1994 fallen.

Im Vorlageantrag habe der Beschwerdeführer wiederholt, dass die Form der von ihm ausgeübten Hypnose und der mentalen Suggestion anerkannten Elementen einer psychologischen Behandlung entspreche. Die UStR 2000 (Rz 956) umschrieben die "Umsätze als Psychologe" so, dass es sich um eine Tätigkeit im Sinne des Psychologengesetzes und um therapeutische Tätigkeiten handeln müsse, um zur gewünschten Umsatzsteuerbefreiung zu gelangen. Aus der Formulierung "im Sinne des" lasse sich ableiten, dass es sich nur faktisch um eine entsprechende Tätigkeit handeln müsse. Wer "im Sinne" einer anderen Person handle, handle entsprechend, jedoch nicht gleich.

Im Erwägungsteil führte die belangte Behörde aus, Österreich habe von der Möglichkeit, die ärztlichen und arztähnlichen Berufe, deren Leistungen von der Umsatzsteuer befreit seien, zu definieren, dadurch Gebrauch gemacht, dass die einzelnen steuerbefreiten Heilberufe taxativ aufgezählt worden seien. Darüber hinaus seien auch die therapeutischen Tätigkeiten von Psychologen der Befreiungsbestimmung subsumierbar.

Unbestritten sei, dass der Beschwerdeführer weder nach den Vorschriften des Psychotherapiegesetzes zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie, noch nach den Vorschriften des Psychologengesetzes zur selbständigen Ausübung der Tätigkeit eines Psychologen berechtigt sei. Da der Beschwerdeführer mangels entsprechender berufsrechtlicher Befugnis keiner dieser Berufsgruppen zugeordnet werden könne, seien die strittigen Leistungen - Heilbehandlung in Einzelsitzungen durch Hypnose und mentale Suggestion - nicht der Befreiungsbestimmung zu subsumieren.

Der Befreiungstatbestand sei nur dann erfüllt, wenn die Behandlungsleistung von einem berufsrechtlich befugten Angehörigen der im Tatbestand taxativ aufgezählten Berufsgruppen erbracht werde. Die Prüfung der Frage, ob die vom Beschwerdeführer erbrachten Leistungen in Form der Hypnose und Suggestion überhaupt als therapeutische Tätigkeiten (Heilbehandlungen) eingestuft werden könnten, könne dahingestellt bleiben. Nach der bestehenden Rechtslage sei nicht die Tätigkeit als solche für sich allein entscheidend, sondern ob diese von einem berufsrechtlich befugten Angehörigen der in der strittigen Norm taxativ aufgezählten Berufsgruppen ausgeübt werde.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach Ausweis der Verwaltungsakten das Finanzamt den mit 14. Oktober 2008 datierten Umsatzsteuerbescheid 2007 (gemäß § 200 Abs. 1 BAO vorläufiger Bescheid) erlassen hat, welcher nach Mitteilung des Beschwerdeführers am 17. Oktober 2008 zugestellt wurde. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach Ausweis der Verwaltungsakten das Finanzamt den mit 14. Oktober 2008 datierten Umsatzsteuerbescheid 2007 (gemäß Paragraph 200, Absatz eins, BAO vorläufiger Bescheid) erlassen hat, welcher nach Mitteilung des Beschwerdeführers am 17. Oktober 2008 zugestellt wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird ein Bescheid über die Festsetzung von Umsatzsteuervorauszahlungen durch die Erlassung eines Jahresumsatzsteuerbescheides, der den betroffenen Voranmeldungszeitraum umfasst, derart außer Kraft gesetzt, dass er ab der Erlassung des Jahresumsatzsteuerbescheides keine Rechtswirkungen mehr entfalten kann. Richtet sich eine Beschwerde gegen einen im Instanzenzug ergangenen Bescheid über die Festsetzung von Umsatzsteuervorauszahlungen, dann führt die nachträgliche Erlassung des Jahresumsatzsteuerbescheides, der den Zeitraum der vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpften Umsatzsteuervorauszahlung umfasst, zur Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit der Beschwerde (vgl. den Beschluss vom 16. September 2003, 2000/14/0117). Insoweit war die Beschwerde zurückzuweisen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird ein Bescheid über die Festsetzung von Umsatzsteuervorauszahlungen durch die Erlassung eines Jahresumsatzsteuerbescheides, der den betroffenen Voranmeldungszeitraum umfasst, derart außer Kraft gesetzt, dass er ab der Erlassung des

Jahresumsatzsteuerbescheides keine Rechtswirkungen mehr entfalten kann. Richtet sich eine Beschwerde gegen einen im Instanzenzug ergangenen Bescheid über die Festsetzung von Umsatzsteuervorauszahlungen, dann führt die nachträgliche Erlassung des Jahresumsatzsteuerbescheides, der den Zeitraum der vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpften Umsatzsteuervorauszahlung umfasst, zur Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit der Beschwerde vergleiche , den Beschluss vom 16. September 2003, 2000/14/0117). Insoweit war die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift über die Beschwerde nach Ablehnung deren Behandlung durch den Verfassungsgerichtshof und Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 23. September 2008, B 1439/08-3, erwogen:

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Aufzählung der begünstigten Heilberufe in § 6 Abs. 1 Z. 19 UStG 1994 sei nicht taxativ, weil in dieser Aufstellung die Berufsgruppe der Psychologen fehle. Sowohl vom Bundesministerium für Finanzen als auch von den Finanzämtern werde die Rechtsauffassung vertreten, dass auch die selbständig ausgeübte Tätigkeit der Psychologen dem Befreiungstatbestand zu subsumieren wäre, sofern es sich um eine therapeutische psychologische Tätigkeit handle. Wenn man davon ausgehe, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen Angehörigen der Berufsgruppe der Psychologen handle, so widerspreche dies jedenfalls nicht einer Subsumtion seiner psychologischen Heiltätigkeit unter die genannte Bestimmung. Der Beschwerdeführer führe in seiner beruflichen Tätigkeit als Mental-Suggesteur psychologische Tätigkeiten im Sinne der "herausgegebenen Richtlinien" durch. Es sei demnach unrichtig, dass die berufsrechtliche Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit für die Anwendung der Befreiungsvorschrift entscheidend sei. Aus den - im Verwaltungsverfahren vorgelegten - Gutachten gehe unzweifelhaft hervor, dass die Form der vom Beschwerdeführer ausgeübten Hypnose bzw. mentalen Suggestion in Einzelsitzungen anerkannten Elementen einer psychologischen Behandlung entspräche und den Grundsätzen einer psychologischen Behandlung bzw. therapeutischen Interventionsform nicht zuwiderlaufe. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Aufzählung der begünstigten Heilberufe in Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 19, UStG 1994 sei nicht taxativ, weil in dieser Aufstellung die Berufsgruppe der Psychologen fehle. Sowohl vom Bundesministerium für Finanzen als auch von den Finanzämtern werde die Rechtsauffassung vertreten, dass auch die selbständig ausgeübte Tätigkeit der Psychologen dem Befreiungstatbestand zu subsumieren wäre, sofern es sich um eine therapeutische psychologische Tätigkeit handle. Wenn man davon ausgehe, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen Angehörigen der Berufsgruppe der Psychologen handle, so widerspreche dies jedenfalls nicht einer Subsumtion seiner psychologischen Heiltätigkeit unter die genannte Bestimmung. Der Beschwerdeführer führe in seiner beruflichen Tätigkeit als Mental-Suggesteur psychologische Tätigkeiten im Sinne der "herausgegebenen Richtlinien" durch. Es sei demnach unrichtig, dass die berufsrechtliche Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit für die Anwendung der Befreiungsvorschrift entscheidend sei. Aus den - im Verwaltungsverfahren vorgelegten - Gutachten gehe unzweifelhaft hervor, dass die Form der vom Beschwerdeführer ausgeübten Hypnose bzw. mentalen Suggestion in Einzelsitzungen anerkannten Elementen einer psychologischen Behandlung entspräche und den Grundsätzen einer psychologischen Behandlung bzw. therapeutischen Interventionsform nicht zuwiderlaufe.

Art. 13 Teil A Abs. 1 der - im Beschwerdefall noch anzuwendenden - Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer - gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (kurz: RL) lautet auszugsweise: Artikel 13, Teil A Absatz eins, der - im Beschwerdefall noch anzuwendenden - Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer - gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (kurz: RL) lautet auszugsweise:

"Unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften befreien die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der nachstehenden Befreiungen sowie zur Verhütung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Missbräuchen festsetzen, von der Steuer:

...

c) die Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten ärztlichen und arztähnlichen Berufe erbracht werden;

... "

Nach § 6 Abs. 1 Z. 19 UStG 1994 sind in diesem Zusammenhang von den unter § 1 Abs. 1 Z. 1 fallenden Umsätzen die

Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme sowie als freiberuflich Tätiger im Sinne des § 52 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 872/1992 und des § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, steuerfrei. Nach Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 19, UStG 1994 sind in diesem Zusammenhang von den unter Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, fallenden Umsätzen die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme sowie als freiberuflich Tätiger im Sinne des Paragraph 52, Absatz 4, des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Nr. 102 aus 1961, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 872 aus 1992, und des Paragraph 7, Absatz 3, des Bundesgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 460 aus 1992, steuerfrei.

Befreite Heilberufe sind demnach Ärzte, Dentisten, Psychotherapeuten, Hebammen sowie diverse freiberuflich Tätige im Bereich medizinischer Spezialdienste. Die Aufzählung ist abschließend (vgl. Ruppe, UStG3, § 6 Tz 417/1). Der Beschwerdeführer könnte sich auf eine weitergehende Befreiung berufen, wenn sich diese aus einer (unmittelbar wirksamen) Bestimmung der RL ergäbe. Für eine Steuerbefreiung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe c RL kommen nur Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin in Betracht, die im Rahmen der Ausübung der ärztlichen und arzähnlichen Berufe zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose oder Therapie erbracht werden (vgl. das Urteil des EuGH vom 10. September 2002, C 141/00, Kügler, Randnr. 40). Im Urteil vom 27. April 2006, C 443/04, C 444/04, Solleveld, van den Houtvan Eijnsbergen, Randnr. 23, führte der Gerichtshof aus, bei wörtlicher Auslegung des Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe c RL muss der Behandelnde, um in den Genuss der Befreiung nach dieser Bestimmung zu gelangen, zwei Voraussetzungen erfüllen, nämlich 1. "Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin" durchführen und 2. diese im Rahmen der "Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedsstaat definierten ärztlichen und arzähnlichen Berufe" erbringen. Befreite Heilberufe sind demnach Ärzte, Dentisten, Psychotherapeuten, Hebammen sowie diverse freiberuflich Tätige im Bereich medizinischer Spezialdienste. Die Aufzählung ist abschließend vergleiche , Ruppe, UStG3, Paragraph 6, Tz 417/1). Der Beschwerdeführer könnte sich auf eine weitergehende Befreiung berufen, wenn sich diese aus einer (unmittelbar wirksamen) Bestimmung der RL ergäbe. Für eine Steuerbefreiung nach Artikel 13, Teil A Absatz eins, Buchstabe c RL kommen nur Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin in Betracht, die im Rahmen der Ausübung der ärztlichen und arzähnlichen Berufe zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose oder Therapie erbracht werden vergleiche , das Urteil des EuGH vom 10. September 2002, C 141/00, Kügler, Randnr. 40). Im Urteil vom 27. April 2006, C 443/04, C 444/04, Solleveld, van den Houtvan Eijnsbergen, Randnr. 23, führte der Gerichtshof aus, bei wörtlicher Auslegung des Artikel 13, Teil A Absatz eins, Buchstabe c RL muss der Behandelnde, um in den Genuss der Befreiung nach dieser Bestimmung zu gelangen, zwei Voraussetzungen erfüllen, nämlich 1. "Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin" durchführen und 2. diese im Rahmen der "Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedsstaat definierten ärztlichen und arzähnlichen Berufe" erbringen.

Die Auffassung der belangten Behörde, dass der Beschwerdeführer nicht Angehöriger eines der in § 6 Abs. 1 Z. 19 UStG 1994 abschließend aufgezählten Heilberufe ist, wird in der Beschwerde nicht bestritten. Damit ist das Schicksal der Beschwerde entschieden. Die Auffassung der belangten Behörde, dass der Beschwerdeführer nicht Angehöriger eines der in Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 19, UStG 1994 abschließend aufgezählten Heilberufe ist, wird in der Beschwerde nicht bestritten. Damit ist das Schicksal der Beschwerde entschieden.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG i. V.m. der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG i. römisch fünf.m. der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 29. Juli 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008150291.X00

Im RIS seit

26.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at